

TROMMLER- UND PFEIFERKORPS-VEREINIGUNG GROSS-HAMBURG VON 1920 im VTF e. V.

SATZUNG

Präambel

Die Trommler- und Pfeiferkorps-Vereinigung Gross-Hamburg wurde im Jahre 1920 im ATUS (Arbeiter-Turn- und Sportbund) gegründet. Ihr Einzugsgebiet reichte von Elmshorn bis Lüneburg und von Lauenburg bis Wedel. Nach der Zerschlagung im Dritten Reich wurde die Trommler- und Pfeiferkorps-Vereinigung von 1920 im Jahre 1948 wieder gegründet und wurde nun als Fachgebiet Spielmannswesen Teil des Hamburger Turnverbandes e. V., aus dem dann später der Verband für Turnen und Freizeit e. V., Landesorganisation Hamburg wurde (nachstehend VTF genannt).

Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Trommler- und Pfeiferkorps-Vereinigung Gross-Hamburg von 1920 im VTF e. V.“ (nachstehend TPK genannt).
2. Die TPK hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck der TPK ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und des Spielmannswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Musiker und Ausbilder der Mitgliedsgemeinschaften,

- b) die Durchführung gemeinsamer musikalischer Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinschaften.
3. Für Repräsentationszwecke stellt die TPK aus ihren Mitgliedsgemeinschaften den Landesspielmanszug Hamburg (nachstehend LSZ genannt) zusammen.
4. Zur Förderung der Jugendarbeit sowie zur musikalischen Weiterentwicklung ihrer Mitgliedsgemeinschaften kann die TPK ein Landesspielleute Orchester der TPK (nachstehend LSO genannt) einrichten.
5. Die TPK pflegt Kontakte zu anderen Verbänden und Institutionen und versucht, neue musikalische Trends voranzutreiben.
6. Die TPK kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern sie mit den vorstehenden Grundsätzen und Aufgaben im Einklang stehen.
7. Die TPK übernimmt die Aufgaben des Fachgebietes Musik und Spielmannswesen im VTF.
8. Die TPK übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaften der TPK

Die TPK ist außerordentliches Mitglied im Verband für Turnen und Freizeit e. V., Landesorganisation Hamburg (nachstehend VTF genannt) und kann weitere Mitgliedschaften eingehen, wenn diese dem in § 2 beschriebenen Zweck förderlich sind.

§ 4

Mitglied in der TPK

1. Mitglied in der TPK sind
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Spielmannszüge, Blasorchester, Marchingbands, Fanfarenzüge, Musikzüge und andere Musikgemeinschaften sein.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie andere Vereine und Organisationen sein, die die Ziele der TPK fördern, aber nicht ordentliches Mitglied sein können.
4. Musikgemeinschaften, die selbst oder durch ihren Hauptverein Mitglied im VTF sind, werden durch ihre schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der TPK unmittelbar ordentliches Mitglied der TPK.
5. Musikgemeinschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben Aufnahmeanträge schriftlich an die TPK zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft werden den Mitgliedsgemeinschaften zur Kenntnis gegeben. Ordentliche Mitglieder können gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der TPK kann nur schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.9. des Geschäftsjahres bei der TPK eingegangen sein.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern vornehmen
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen der TPK,
 - b) bei finanziellen Verpflichtungen gegenüber der TPK, die gemäß Finanzordnung nicht beglichen sind.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, Widerspruch beim Ehrengericht des VTF einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand der TPK eingelegt werden. Der Vorstand hat den Widerspruch unverzüglich an das Ehrengericht des VTF weiterzuleiten.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Auflösung der Mitgliedsgemeinschaft bzw. Tod einer natürlichen Person, die außerordentliches Mitglied ist.

§ 6

Finanzierung

1. Die TPK erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Landesdelegiertentagung (nachstehend LDT genannt). Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der LDT beschlossen wird.
2. Die TPK kann Umlagen erheben. Das sind einmalige von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 50% des Jahresbeitrages betragen können. Über Zahlung und Höhe entscheidet die LDT mit 2/3-Mehrheit.
3. Die TPK erhebt Lehrgangs- und Veranstaltungsgebühren, deren Höhe der Landesausschuss (nachstehend LA genannt) festsetzt.
4. Die TPK finanziert sich weiter aus Zuwendungen, Spenden sowie einen jährlichen Zuschuss des VTF, der in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich fixiert wird.

§ 7

Organe

Organe der TPK sind

1. die Landesdelegiertentagung (LDT)
2. die Jugendversammlung (JV)
3. der Vorstand
4. der Landesausschuss (LA)
5. der Landesjugendausschuss (LJA)

§ 8

Landesdelegiertentagung

1. Die LDT bilden
 - a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) die außerordentlichen Mitglieder bzw. deren Delegierte
 - c) die Organe der TPK gemäß § 7 Ziffer 3-5
 - d) die Rechnungsprüfer der TPK
2. Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Delegierten für den Erwachsenenbereich und einen Delegierten für den Jugendbereich.
3. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Rederecht.
4. Vertreter des LSZ bzw. des LSO haben kein Stimmrecht, aber ein Rederecht.
5. Die LDT tritt jährlich einmal zusammen und muss spätestens bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
6. Die Einladung zur LDT erfolgt mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Rundmail an die Mitglieder. Anlagen zur Tagesordnung müssen bis spätestens drei Wochen vor der LDT auf dieselbe Weise veröffentlicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene LDT ist beschlussfähig.
7. Anträge zur LDT müssen spätestens 14 Tage vor der LDT beim LA schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge müssen zugelassen werden, wenn die Dringlichkeit von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Organe der TPK.
8. Außerordentliche LDTs können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Begründung bei der TPK beantragen oder der LA eine Einberufung für erforderlich hält. Die Einladung muss innerhalb von sechs Wochen seit dem Eingang des Antrages in der in Absatz 6 festgelegten Weise erfolgen.
9. Die Aufgaben der LDT sind insbesondere
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des LA sowie der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes und des LA
 - c) Beratung der Arbeit der TPK und Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über den Haushalts- und Arbeitsplan
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Wahl der Mitglieder des LA sowie Bestätigung des Landesjugendwartes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen der TPK
 - h) Änderung der Satzung
10. Die LDT gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9

Jugendversammlung

1. Die JV bilden
 - a) die Jugenddelegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) die außerordentlichen natürlichen Mitglieder bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres bzw. die Jugenddelegierten der außerordentlichen Mitglieder
 - c) die Mitglieder des LJA
 - d) der Jugend-Rechnungsprüfer (Mindestalter 18 Jahre)
2. Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Delegierten.
3. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Rederecht.
4. Die JV tritt jährlich einmal zusammen und muss vor der LDT durchgeführt werden.
5. Die Einladung zur JV erfolgt durch den Landesjugendwart analog der Regelungen zur Einladung der LDT.
6. Die Aufgaben der JV sind insbesondere
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichtes des Landesjugendwartes und des Rechnungsprüfers
 - b) Entlastung des Landesjugendwartes
 - c) Beratung der Jugendarbeit der TPK und Beschlussfassung über Anträge dazu, insbesondere über den Haushalts- und Arbeitsplan bis zur nächsten JV
 - d) Wahl des LJA
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f) Aufgreifen und Erörtern von jugendrelevanten Themen
 - g) Austausch über die Jugendarbeit in den Mitgliedsgemeinschaften
 - h) Entwicklung von Ideen für jugendgemäße Veranstaltungen und Lehrmaßnahmen.
7. Für die JV gilt die Geschäftsordnung für die LDT analog.
8. Die JV beschließt die Jugendordnung der TPK, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Im Rahmen dieser Jugendordnung übernimmt die TPK Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII.

§ 10

Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der Landeswart
 - b) der Finanzreferent
 - c) der Landesjugendwart
 - d) ein Vertreter des VTF

2. Der Vorstand des VTF benennt ein Mitglied seiner Organe als Vertreter des VTF im Vorstand der TPK. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Ernennung. Die Ernennung erfolgt unbefristet. Sie kann vom Vorstand des VTF widerrufen werden.
3. Der Landeswart und der Finanzreferent werden von der LDT, der Landesjugendwart von der JV gewählt. Alle sind Mitglieder des LA.
4. Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand der TPK wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand der TPK im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten die TPK gemeinsam.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Führung der TPK, soweit der LA nicht zuständig ist
 - b) Überwachung der Finanzen – Haushaltsvoranschläge bedürfen vor der Beschlussfassung durch die LDT der Zustimmung des Vorstandes
 - c) Einberufung der LDT oder einer außerordentlichen LDT

§ 11

Landesausschuss

1. Den LA bilden
 - a) der Landeswart
 - b) der Finanzreferent
 - c) der Landesjugendwart
 - d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Referent für Schriftführung
 - f) Referent für Auftritte und Veranstaltungen
 - g) Referent für Lehrgänge
2. Die Amtszeit der Mitglieder des LA beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. In den ungeraden Jahren werden die unter den Buchstaben a, d und g genannten Mitglieder des LA gewählt; in den geraden Jahren die unter den Buchstaben b, c, e und f genannten Mitglieder des LA.
4. Die Aufgaben des LA sind:
 - a) die Beratung und Durchführung der laufenden Geschäfte
 - b) die Finanzplanung und Haushaltsführung
 - c) die Erörterung von Grundsatzthemen
 - d) die Vorbereitung der LDT
 - e) die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen und Lehrgänge

- g) die Organisation vereinsübergreifender Auftritte
- h) die Einsetzung von Ausschüssen
- 5. Der LA wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Landeswartes.
- 6. Der LA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7. Der Landeswart ist zugleich der Landesfachwart für Musik und Spielmannswesen im VTF; der Landesjugendwart ist zugleich der Landesjugendfachwart für Musik und Spielmannswesen im VTF.

§ 12

Landesjugendausschuss

1. Den LJA bilden
 - a) der Landesjugendwart
 - b) der Vertreter der Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder
 - c) der Vertreter der Jugendlichen der außerordentlichen Mitglieder
2. Die Amtszeit der Mitglieder des LJA beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. In den ungeraden Jahren wird das unter dem Buchstaben b. genannte Mitglied gewählt, in den geraden Jahren das unter dem Buchstaben c. genannte Mitglied.
4. Die Aufgaben des LJA sind:
 - a) Aufgreifen und Erörtern von jugendrelevanten Themen sowie die Wahrnehmung kultureller Belange im Jugendbereich.
 - b) Aufsicht über das LSO
 - c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - d) Entwicklung von Ideen für jugendgemäße Veranstaltungen und Lehrmaßnahmen.
 - e) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen sowie den Trägern der Jugendhilfe
5. Der LJA verfügt über einen eigenen Jugend-Etat.
6. Der LJA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Es werden insgesamt 3 Rechnungsprüfer gewählt; zwei durch die LDT, der dritte durch die JV. Die LDT wählt jedes Jahr einen Rechnungsprüfer, die JV in den geraden Jahren.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs gemäß § 7 Nr. 3-5 der TPK sein.
4. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Finanzen der TPK zu prüfen. Dabei müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer anwesend sein.

5. Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht für die LDT und die JV.

§ 14

Wertungsspiele

1. Die TPK kann Wertungsspiele nach der Wertungsspielordnung des DTB durchführen, wobei die Durchführungsbestimmungen des Ausrichters verbindlich sind.
2. Wertungsspiele sollen nicht in den Jahren durchgeführt werden, in denen ein Deutsches Turnfest stattfindet.

§ 15

Bekleidung

1. Den Mitgliedsgemeinschaften der TPK ist die Bekleidung freigestellt.
2. Für Veranstaltungen des Technischen Komitees (nachstehend TK genannt) Musik und Spielmannswesen im DTB gilt die Kleiderordnung des DTB in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Die Spielleute des LSZ treten in ihrer jeweiligen Vereinsuniform auf.
4. Die Mitglieder des LSO treten gemäß den Bekleidungsbestimmungen der Ordnung für das LSO auf.

§ 16

Ordnungen

1. Verbindliche Ordnungen, über die die LDT beschließt, sind
 - a) die Geschäftsordnung für die LDT
 - b) die Beitragsordnung der TPK
 - c) die Finanzordnung der TPK
 - d) die Ordnung für das LSO
2. Verbindliche Ordnungen, über die die JV beschließt, sind
 - a) die Jugendordnung der TPK
3. weitere verbindliche Ordnungen und Regelwerke sind
 - a) die Satzung des VTF
 - b) die Ordnung des TK Musik und Spielmannswesen im DTB
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sich die Organe der TPK weitere Ordnungen geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.

§ 17

Protokolle

Über alle Versammlungen der Organe und anderer Gremien in der TPK ist ein Protokoll zu führen und dem LA zur Kenntnis zu geben.

§ 18

Finanzen und Gemeinnützigkeit

1. Die TPK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der TPK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der TPK erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TPK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der TPK keine Ansprüche an das Vermögen der TPK.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung der TPK

1. Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB sind nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer LDT möglich. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Satzungsänderungen zu den §§ 9 und 12 bedürfen der Zustimmung bzw. der Genehmigung der JV.
2. Über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB entscheidet die LDT mit einer 7/8-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
3. Satzungsänderungen zu
 - a) § 2 Ziff. 1 und 7
 - b) § 10
 - c) § 11 Ziff. 7
 - d) § 16 Ziff. 3 a
 - e) § 19 Ziff. 2 und 3bedürfen der Zustimmung bzw. der Genehmigung durch den Vorstand des VTF.
4. Die Auflösung der TPK kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer für diesen Zweck einberufenen LDT erfolgen. Sie ist erst gültig, wenn der gleiche Beschluss von einer acht Wochen darauf stattfindenden LDT mit einer 4/5-Mehrheit bestätigt wird.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der TPK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einschließlich des Inventars der TPK nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Verband für Turnen und Freizeit e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Übergangsbestimmungen

1. Die Mitgliedschaften der bisherigen Mitglieder der TPK bleiben bestehen. Erneute Aufnahmeanträge sind deshalb von ihnen nicht erforderlich.
2. Die Gründungsversammlung am 15. Januar 2016 nimmt abweichend von den Regelungen der §§ 8 und 9 die Wahl des Landeswartes, des Landesjugendwartes und des Finanzreferenten vor. Die Wahlen sind auf der nächsten LDT bzw. JV zu bestätigen.